

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - In - K - Vk - Wizu **Punkt** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer gemeinschaftlichen Fluglotsenzulassung

KOM(2004) 473 endg.; Ratsdok. 11484/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Fluglotsenzulassung im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums zu harmonisieren, um damit die Sicherheit im überlasteten europäischen Luftraum bei gleichzeitig möglicher Kapazitätsausweitung zu erhöhen und darüber hinaus den Arbeitsmarkt für die Fluglotsen zu liberalisieren.
2. In diesem Zusammenhang erkennt der Bundesrat die Notwendigkeit einer entsprechenden Richtlinie als Ergänzung zu dem bereits verabschiedeten Verordnungspaket für den einheitlichen europäischen Luftraum ausdrücklich an. Allerdings sollte sich der vorliegende Richtlinienvorschlag an den Vorgaben und Definitionen der ihr zu Grunde liegenden Verordnungen, insbesondere der

...

Verordnung zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums und der Verordnung über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum, orientieren.

3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die verwendeten Begriffsbestimmungen durchgängig mit den gleichen Definitionen besetzt werden. Dies ist mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag in seiner deutschen Fassung so nicht gegeben und führt damit nicht nur zu Irritationen und Auslegungsfragen, sondern darüber hinaus teilweise auch zu einer Verschärfung der Vorgaben aus den Verordnungen. Hier sei insbesondere auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nr. 2 des Vorschlags hingewiesen, wonach der Flugverkehrskontrolldienst Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen und Hindernissen auf "Bewegungsflächen" zu verhindern hat. In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a der Rahmenverordnung ist jedoch die Rede von Hindernissen auf dem "Rollfeld". Das Rollfeld gibt die korrekte ICAO-Definition wieder. Von daher sollten in der vorgeschlagenen Richtlinie die "Bewegungsflächen" durch "Rollfeld" ersetzt werden.

Auch spricht die vorgeschlagene Richtlinie von "allgemeinem Luftverkehr" während in der Verordnung "allgemeiner Flugverkehr" definiert ist.

Anhand dieser Beispiele sei verdeutlicht, dass die deutsche Fassung des Textes einer nochmaligen Überarbeitung bedarf.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags für eine Überarbeitung mit dem Ziel einer klaren Ausrichtung an den zugrunde liegenden Verordnungen und den ICAO-Vorgaben einzusetzen, um sicherzustellen, dass gemeinschaftliche Befähigungsstandards nicht für andere Dienste wie Flugleiter und Beauftragte für Luftaufsicht auf Flugplätzen festgelegt werden.

Ferner darf nicht verkannt werden, dass sich auf Grund der vorgesehenen Richtlinie die Rahmenbedingungen für diejenigen Fluglotsen verschärfen, die bislang an Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätzen tätig sind.

Deshalb fordert der Bundesrat, dass Flugleiter und Beauftragte für die Luftaufsicht auf den Landeplätzen, das heißt Personal, das nicht von Flugsicherungsdienstleistern beschäftigt wird, aus dem Regelwerk des Richtlinienvorschlags explizit herausgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung aufgefordert, jedenfalls

dafür Sorge zu tragen, dass für die Fluglotsen, die heute bereits an Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätzen tätig sind, ein Bestandsschutz eingeführt wird, d. h. Regelungen gelten, die diesen Fluglotsen auch nach In-Kraft-Treten der beabsichtigten Richtlinie ermöglichen, ihren Beruf an einem Regionalflughafen oder Verkehrslandeplatz auszuüben.

B

5. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuss für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.